

Kurzprotokoll der ersten Verhandlungsrunde über den Schuman-Plan (Paris, 21. Juni 1950)

Legende: Anlässlich der ersten Verhandlungsrunde über den Schuman-Plan in Paris beschreibt ein interner Vermerk des deutschen Außenministeriums vom 21. Juni 1950 die Vorschläge von Jean Monnet, dem Vorsitzenden der Konferenz, zur Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Quelle: PA AA, [s.l.]. B15 (Abteilung 2). Sekretariat für Fragen des Schuman-Plans Bd. 56.

Urheberrecht: (c) Copyright-Hinweis:

Die Originale der Dokumente, deren Abschriften bzw. Faksimiles hier veröffentlicht sind, befinden sich im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts, und nur der Text dieser Originaldokumente kann maßgeblich sein. Jegliche Nach- und/oder Abdrucke bzw. Vervielfältigungen oder sonstige Verwertungen der in dieser Internet-Seite enthaltenen Archivmaterialien des Auswärtigen Amts bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts, D-11013 Berlin, Mail: 117-r@diplo.de.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/kurzprotokoll_der_ersten_verhandlungsrunde_uber_den_schuman_plan_paris_21_juni_1950-de-c1a0ca0a-0b0f-43b8-80e3-a56ddabba3c1.html

Publication date: 18/12/2013

Plenarsitzung der Konferenz über den Schuman-Plan in Paris (21. Juni 1950)

Kurzprotokoll der Sitzung im französischen Aussenministerium vom 21. Juni 1950

I. Die öffentliche Meinung in allen europäischen Ländern hat ausserordentlich positiv auf den Schuman-Plan reagiert. Die Völker sind aber ungeduldig geworden. Man kann ihnen nicht dauernd Lösungen in Aussicht stellen, ohne diese Versprechungen einmal zu verwirklichen. Dazu kommt, dass die amerikanische Europa-Hilfe nicht von Dauer ist, und dass mit einer Fortsetzung dieser Hilfe nach 1952 nicht gerechnet werden kann.

Sinn und Zweck des Schuman-Plans ist die Verwirklichung eines gemeinsamen Zieles, nämlich der Herstellung einer echten Gemeinschaft. Die im Plan vorgesehene Hohe Behörde ist ein bildhafter Ausdruck für diese Idee. Die Initiatoren des Planes haben bewusst die Grundstoffe Kohle und Stahl zur Grundlage des Planes gemacht, weil mit der Herrschaft über die Grundstoffe die Problematik unseres ganzen europäischen Lebens in der Vergangenheit und Gegenwart auf das Engste verknüpft ist. Eisen und Stahl sind am stärksten mit dem Gedanken des Krieges verbunden. Deshalb stellt es geradezu eine Verpflichtung dar, sie gegenüber der öffentlichen Meinung der Welt einer echten Gemeinschaft dienstbar zu machen. Wenn wir die Dinge jetzt nicht selbst entscheiden, wird das Schicksal sie gegen uns entscheiden.

Herr Monnet stellt sich die Arbeit der Konferenz während dieser Woche in zwei Phasen vor: einmal in der Erstattung eines Berichts über die Grundzüge des Planes und dann in weiteren Sitzungen, in denen zu den Grundzügen in informeller Weise von den Delegationen Stellung genommen wird. Am Ende der Woche soll eine Aufzeichnung übergeben werden, die nicht die definitiven französischen Vorschläge enthält, sondern lediglich als eine Arbeitsunterlage (document de travail) dienen soll.

II. Die Hohe Behörde

Die Hohe Behörde ist ein Symbol der zu gründenden Gemeinschaft. Ihre Mitglieder sind nicht Vertreter ihrer Regierungen, sondern tragen eine eigene unabhängige Verantwortung. Die Hohe Behörde ist Trägerin einer responsabilité commune, nicht aber Trägerin einzelner nationaler Verantwortlichkeiten. Sie darf nicht mehr als sechs oder neun Mitglieder umfassen. Ihr Präsident wird gewählt; seine Stimme gibt im Falle von Stimmgleichheit den Ausschlag. Alle Entscheidungen der Hohen Behörde werden mit Mehrheit getroffen. Die Mitglieder werden in folgender Weise gewählt: Die Mitgliedstaaten stellen eine Liste auf, in der alle Kandidaten zusammengefaßt sind, die von den einzelnen Regierungen benannt werden. Aus dieser werden die Mitglieder der Hohen Behörde gewählt. Sie werden von den Staaten für etwa sechs Jahre gewählt. In wichtigen Fragen trifft die Hohe Behörde mit qualifizierter Mehrheit die Entscheidung. Glaubt ein Staat seine Interessen in entscheidenden Fragen verletzt, wie z.B. Zahlungsbilanz und Vollbeschäftigung, so kann er ein zu schaffendes internationales Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht kann die Entscheidung der Hohen Behörde aufheben. Die Hohe Behörde wird dann ihrerseits eine neue Entscheidung treffen, die diesmal qualifizierter Mehrheit bedarf.

III. Die demokratische Kontrolle der Hohen Behörde

Herr Monnet hat sich in dieser Frage noch keine endgültige Meinung gebildet. Er denkt daran, daß die Parlamente der Teilnehmerstaaten jährlich etwa 40 bis 50 Vertreter aus ihrer Mitte wählen, die zu einer gemeinsamen Versammlung zusammentreten. Die Hohe Behörde ist verpflichtet, an diese Versammlung einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit während des Jahres zu erstatten, wobei der Versammlung die Möglichkeit gegeben ist, an die Hohe Behörde Fragen zu richten. Stellt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit fest, daß die Hohe Behörde ihren Pflichten nicht nachgekommen ist, müssen sämtliche Mitglieder zurücktreten. In diesem Fall wird die Hohe Behörde neu gewählt.

IV. Beratende Ausschüsse

Der Hohen Behörde stehen Beratende Ausschüsse zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Seite. Einer dieser Ausschüsse besteht aus Unternehmern, ein anderer aus Arbeitnehmern.

V. Aufgabe der Hohen Behörde

Die Aufgabe der Hohen Behörde ist es, in kürzester Frist folgendes sicherzustellen: Modernisierung der Produktion und Verbesserung ihrer Qualität; Belieferung des französischen und deutschen Marktes sowie der Märkte der Mitgliedstaaten mit Kohle und Stahl zu gleichen Bedingungen; Ausbau der gemeinsamen Ausfuhr nach anderen Ländern und Angleichung in der Hebung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer dieser Industriezweige.

Das Verhältnis der Mitgliedstaaten zu der Hohen Behörde beruht im wesentlichen auf der Verpflichtung der Staaten, alle Massnahmen zu treffen, um Diskriminierungen, Subventionen, Differenzen in Tarifen und Dumpings zu beseitigen mit dem Ziele, einen einheitlichen Markt herzustellen, und gleichzeitig zu möglichst niedrigen Preisen zu gelangen, die der Mehrheit der Verbraucher dienen. Dieses Ziel wird nicht morgen erreicht werden. Der schlechte Produzent soll allmählich ausgeschieden werden. Dies bedeutet z.B. für Frankreich, dass ein gewisser Teil der Kohlenproduktion, die heute unrentabel arbeitet, stillgelegt werden muss. Für eine Übergangsperiode, deren Zeitdauer im Augenblick nicht festgelegt werden kann und die individuell nach Wirtschaftszweigen festzulegen ist, soll ein Preisausgleichssystem vorgesehen werden, das aus einem Ausgleichsfonds gespeist werden soll.

VI. Regionale Gruppen

Die Hohe Behörde wird nicht nur mit den Staaten sondern auch mit den einzelnen Industrieunternehmen in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Aufgabe der Hohen Behörde ist es zu helfen, zu koordinieren und unter gewissen Voraussetzungen mit dem Ziele einer Entscheidung zu intervenieren. Es sollen sich über die nationalen Grenzen hinausgehende regionale Gruppen bilden. Die Gruppen sollen keine Kartelle sein, sondern sich im Gegenteil von der Idee leiten lassen, die Preise herabzusetzen. Als Beispiel kann auf die Produktion Nordfrankreichs und Belgiens verwiesen werden, wo gleiche Produktionsbedingungen und gleiche soziale Bedingungen die Grundlage für einen solchen Zusammenschluss gewähren. Diese groupements régionaux seien die Verbindungsglieder zwischen der Hohen Behörde und den einzelnen Unternehmen.

VII. Die Hohe Behörde wird sich erster Linie dafür einsetzen, dass die industrielle Ausrüstung der Unternehmen modernisiert und rationalisiert wird. Hierzu bedarf es aber der Mittel. Diese Mittel müssen aus einem Fonds entnommen werden, der aus Beiträgen gebildet wird, die auf Produktionseinheiten erhoben werden sollen. Aus diesem grossen Kreditfonds werden einmal die Kredite zu der Verbesserung der industriellen Ausrüstung, andererseits aber auch Ausgleichszahlungen geleistet werden an die Firmen, deren Betrieb stillgelegt wird. Die Hohe Behörde wird damit ein grosses Kreditinstitut werden, das über einen Kredit verfügt, der größer ist als der Kredit aller einzelnen Unternehmen zusammen. Die Hohe Behörde wird Anleihen aufnehmen können, deren Dienst durch Umlagen auf die Produktion gedeckt werden soll.

Die Hohe Behörde wird über die groupements régionaux die einzelnen Unternehmen jeweils über die Gesamtheit der wirtschaftlichen Tatsachen unterrichten, deren Kenntnis für die weitere Entwicklung der Produktion nötig ist.

Die Hohe Behörde wird kein Monopol für die Finanzierung der Unternehmen besitzen. Sie wird vielmehr in erster Linie die Finanzierung den Unternehmen selbst überlassen. Nur da, wo die Mittel fehlen, wird sie durch Beiträge helfend mitwirken.

VIII. Ein Umstellungsfonds soll durch Umlagen geschaffen werden. Diese Umlagen werden von den Unternehmen getragen, die unter besseren Bedingungen arbeiten. Er dient dazu, die Umstellung der unrentablen Werke auf rentable Produktion zu fördern.

IX. Preise

Die Hohe Behörde soll das Recht haben, Vorschriften über die Preisbildung zu erlassen mit dem Ziele,

einheitliche niedrige Preise zu erreichen. Für die Übergangszeit ist von den rentabler arbeitenden Werken ein Ausgleichsfonds zu bilden, der die Angleichung der Preise ermöglichen soll.

X. Lohn-Niveau

Die Regelung der Lohnfrage ist das schwerste Problem. Die Hohe Behörde wird sich bemühen müssen, allgemein das Lohnniveau zu halten und da, wo der Anteil der Löhne an den Produktionskosten unverhältnismässig niedrig ist, darauf hinzuwirken, dass dieser Anteil erhöht wird.

Um auf diesem Gebiet einen Ausgleich schaffen zu können, wird die Hohe Behörde berechtigt sein, einen Ausgleichsfonds zu schaffen, der wiederum durch Abgaben aus den Unternehmungen gedeckt werden soll. Die Hohe Behörde kann zu diesem Zweck auch Subventionen der Regierungen erbitten.

XI. Beteiligung der UNO

Ein Vertreter der UNO soll laufend von der Hohen Behörde über ihre Tätigkeit unterrichtet werden. Er soll auch Zugang zu allen Unterlagen erhalten. Dieser Vertreter der UNO soll jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Hohen Behörde veröffentlichen.

XII. Staatsvertrag

Der Staatsvertrag muss vier wesentliche Dinge regeln:

- a) Eine klare Definition der Aufgaben der Hohen Behörde,
- b) Festlegung ihrer Kompetenzen,
- c) Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der Hohen Behörde,
- d) die allgemeinen Grundsätze, nach denen sie ihre Aufgaben zu erfüllen hat.

XIII. Die britische Haltung

Am Ende seiner Ausführung gab Herr Monnet einen Überblick über die Verhandlungen mit England in der Frage der britischen Beteiligung am Schuman-Plan. Monnet glaubt, die psychologische Schwierigkeit bei den Engländern sei, dass sie nicht durch theoretische Überlegungen allein, sondern durch praktische Ergebnisse zu überzeugen seien. Ist einmal die Institution geschaffen, so ist kein Zweifel, dass England - vielleicht in einer von den übrigen Teilnehmerstaaten verschiedenen Form - sich an der Mitarbeit beteiligen wird. Eine solche Form der Beteiligung könne sicher gefunden werden. Wenn sie vom Übrigen abweiche, sei es nicht schlimm, denn: ce qui caractérise l'Europe, c'est la diversité.